NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT
– DAS PRÄSIDIUM –

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

1. Januar bis 31. Dezember 2024

Stand: 1. April 2024

in der Fassung der Beschlüsse vom 3. Januar 2023, vom 9. Januar 2023, vom 1. März 2023, vom 7. Juni 2023, vom 1. September 2023, vom 13. Oktober 2023, vom 13. November 2023, vom 20. November 2023, vom 27. November 2023, vom 4. Dezember 2023, vom 9. Februar 2024 und vom 26. Februar 2024.

A) Zuständigkeit der Senate

1. Die Senate sind für Verfahren gegen die ihnen zugewiesenen Finanzbehörden zuständig (Allgemeines Arbeitsgebiet), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats für ein besonderes Arbeitsgebiet besteht. Besondere Arbeitsgebiete sind die im Teil C den Senaten zugewiesenen Aufgaben. Betrifft ein Verfahren auch das besondere Arbeitsgebiet eines Senats und wird ein Verfahren deswegen an diesen Senat zu Recht abgegeben oder bereits mit seinem Eingang bei diesem Senat erfasst, bleibt der betreffende Senat auch dann für das Verfahren zuständig, wenn sich die seine Zuständigkeit ursprünglich begründende Fragestellung im Laufe des Rechtsstreits erledigt. Zum allgemeinen Arbeitsgebiet eines Senats zählen auch die Haftungsverfahren einschließlich der Lohnsteuerhaftung sowie Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung der dem Senat im allgemeinen Arbeitsgebiet zugewiesenen Finanzämter. Hiervon ausgenommen sind die dem 11. und dem 14. Senat zugewiesenen Eingänge bis zum 31.12.2021 sowie die dem 5. und 11. Senat zugewiesenen Haftungsverfahren nach §§ 13c, 13d, 25d und 25e UStG.

2. Für Nebenverfahren (z.B. Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung, Prozesskostenhilfe, Kostensachen, Vollstreckung [§§ 150 ff. FGO], gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige) und Folgeentscheidungen (z.B. Entscheidungen nach §§ 107 bis 109 Finanzgerichtsordnung - FGO -) ist der Senat zuständig, in dessen Arbeitsgebiet die Hauptsache fällt, fiel oder fallen würde.

3. Die Zuständigkeit für Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht bestimmt sich nach der Steuerart, soweit die Streitsache nicht von der durch die Steuerart begründeten Zuständigkeit ausgenommen ist oder zu dem besonderen Arbeitsgebiet eines Senats aus dem allgemeinen Abgabenrecht gehört (z.B. 14. Senat, 15. Senat). Sind mehrere Steuerarten betroffen, so ist die Steuerart mit dem höchsten Streitwert maßgebend. Steuerart im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Verfahren nach Kapitel X des EStG.

4.1 Im Fall der objektiven Klagehäufung (§ 43 FGO) ist, wenn neben einer Klage wegen Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer oder gesonderter Feststellung auch ein anderes Rechtsschutzbegehren erhoben wird, zunächst der Senat zuständig, der zuständig wäre, wenn nur die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer oder gesonderte Feststellung streitig wäre. Bei einer Klage wegen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder gesonderter Feststellung, die sich zugleich auch gegen die Umsatzsteuerfestsetzung richtet, ist auch für die Umsatzsteuer zunächst der Senat zuständig, der für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder gesonderte Feststellung zuständig ist. In den übrigen Fällen des § 43 FGO richtet sich diese vorläufige Zuständigkeit nach der Abgabenart mit dem höchsten Streitwert. Der hiernach zunächst zuständige Senat entscheidet über die Trennung nach § 73 Abs. 1 FGO.

4.2 Erhebt eine Beteiligte oder ein Beteiligter, die oder der nach § 60 Abs. 3 FGO zu einem Klageverfahren einer anderen Beteiligten oder eines anderen Beteiligten notwendig hinzuzuziehen gewesen wäre, Klage, so ist für die nach § 73 Abs. 2 FGO zu verbindenden Verfahren der Senat zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Klage anhängig ist.

5. Tritt infolge der Änderung der Finanzamtsbezirke oder durch Klageänderung ein Wechsel der Beklagten oder des Beklagten ein, so bleibt die bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit des mit der Sache befassten Senats bestehen. Die bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit bleibt in den Fällen des Satzes 1 auch bestehen, wenn die Zuständigkeit des Senats durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans nach Teil C geändert wird.

6.1 Der im Zeitpunkt der Austragung eines Verfahrens zuständige Senat bleibt – vorbehaltlich der Ziffer 6.2 – auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig, wenn ein ausgesetztes, ruhendes, unterbrochenes oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenes Verfahren fortgesetzt wird. Er ist, auch wenn er infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung für die Hauptsache nicht mehr zuständig wäre, innerhalb des Gerichts für später anhängig werdende Nebenverfahren und Folgeentscheidungen (siehe Ziff. 2) zuständig. Die Wiederaufnahme eines ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahrens ist kein Eingang im Sinne des Teils C dieses Geschäftsverteilungsplanes.

6.2 Soweit sich aus Teil C des Geschäftsverteilungsplans nichts anderes ergibt, gilt bei einer Änderung der Geschäftsverteilung folgendes:

a) Soweit bei einer Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit für die noch unerledigten Verfahren auf einen anderen Senat übertragen wird, wird dieser Senat zuständig für alle noch nicht entschiedenen Verfahren, die von der Geschäftsstelle des bisher zuständigen Senats noch nicht statistisch als erledigt ausgetragen sind. Als unerledigte Verfahren gelten nicht diejenigen Verfahren, die ausgesetzt oder unterbrochen sind, bei denen das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist oder die nach Unterbrechung des Verfahrens oder Untätigkeit der Beteiligten als erledigt gelten und statistisch als erledigt ausgetragen sind.

b) Soweit bei einer Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit für die noch unerledigten Verfahren auf einen anderen Senat übertragen wird, gelten als Eingänge eines Jahres diejenigen Verfahren, die in dem betreffenden Jahr beim Gericht eingegangen oder in dem betreffenden Jahr nach Teil A Ziff. 6.4 als neue Hauptsache zu behandeln sind. Hierzu gehören auch diejenigen Verfahren, die vor dem betreffenden Jahr beim Gericht eingegangen sind und in dem betreffenden Jahr nach vorheriger Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung oder sonstiger statistischer Erledigung wieder aufgenommen wurden.

6.3 Wird geltend gemacht, eine Erledigungs- oder Rücknahmeerklärung sei unwirksam, bleibt der im Zeitpunkt des Kosten- bzw. Einstellungsbeschlusses zuständige Senat auch nach einer Änderung der Geschäftsverteilung für die Fortsetzung des Verfahrens zuständig. Falls der im Zeitpunkt des Kosten- bzw. Einstellungsbeschlusses zuständige Senat zwischenzeitlich aufgelöst wurde, gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

6.4 Vom Bundesfinanzhof zur erneuten Entscheidung zurückverwiesene Verfahren sind als neue Hauptsache zu behandeln. Entsprechendes gilt auch bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 134 FGO.

7. Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG:

Für alle Verfahren einschließlich der Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, die Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG betreffen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Eingangs beim Niedersächsischen Finanzgericht. Für diese gesondert erfassten Verfahren sind die Senate in aufsteigender Reihenfolge jeweils pro zugewiesener Richterin bzw. pro zugewiesenem Richter im Senat für die nächsten eingegangenen fünf Verfahren zuständig. Maßgebend ist die Anzahl der Richterinnen oder Richter im Senat im Zeitpunkt des ersten dem Senat nach dieser Reihenfolge zugewiesenen Verfahrens aus dem Kapitel X des EStG. Richterinnen oder Richter, die zu diesem Zeitpunkt mehreren Senaten angehören, werden nur bei dem Senat berücksichtigt, dem sie auf Dauer oder überwiegend angehören; bei gleichen Bruchteilen werden sie nur in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer berücksichtigt. Diese Reihenfolge wird über den vorangegangenen Jahreswechsel hinaus fortgesetzt.

Der Bestand der mit Ablauf des 30. Juni 2015 noch nicht erledigten Streitigkeiten aus Kapitel X

des EStG aus dem Dezernat 1 des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats wird unter Anrechnung auf den Turnus am 1. Juli 2015 als Neueingang behandelt.

Der Senat, der nach dem vorangegangenen Absatz das erste Verfahren erhalten hat, ist für die ausgesetzten, ruhenden unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats zuständig, soweit es sich um Streitigkeiten aus dem Kapitel X des EStG handelt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

7.1 In Fällen des Sachzusammenhangs (z.B. Klagen wegen Kindergeld für dasselbe Kind) ist der Senat zuständig, bei dem das erste den Sachzusammenhang begründende Verfahren anhängig ist. Ein Sachzusammenhang im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift besteht auch dann, wenn es um Klagen derselben Klägerin bzw. desselben Klägers geht, selbst wenn Kindergeld für verschiedene Kinder begehrt wird. Dies gilt nicht, wenn die früher anhängig gewordene Klage bereits erledigt ist.

Bei Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG ist für Nebenverfahren i.S.d. Ziff. 2 kraft Sachzusammenhangs der Senat zuständig, bei dem das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder war.

Ist oder war bei Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG bei einem Senat ein Nebenverfahren (z.B. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, PKH-Antrag) anhängig, so besteht die Zuständigkeit dieses Senats kraft Sachzusammenhangs auch für das Hauptsacheverfahren.

7.2 Verfahren, bei denen ein Sachzusammenhang i.S.d. Ziff. 7.2 mit einem zuvor eingetragenen Verfahren besteht, werden bei der Zuständigkeitsverteilung nach Ziff. 7.1 in keinem Fall mitgezählt.

7.3 Die Regelung der Ziff. 4.2 gilt entsprechend.

7.4 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Streitigkeit aus Kapitel X des EStG einem Senat zu Unrecht zugewiesen worden ist, so gilt das Verfahren in dem Zeitpunkt als Neueingang, in dem der Irrtum der Erfassungsstelle mitgeteilt wird.

8. Die Aufgaben der Güterichterin bzw. des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Nagel, der Richterin am Finanzgericht Haarmann, der Richterin am Finanzgericht Dr. Müller und dem Richter am Finanzgericht Peter zugewiesen. Die Güterichterinnen bzw. der Güterichter sind abwechselnd nach dem Eingangsdatum bei der Güterichtergeschäftsstelle für jeweils ein eingehendes Verfahren beginnend bei der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Nagel zuständig. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die Güterichter ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten abweichend verteilen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem die Güterichterin bzw. der Güterichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen die Vertreterin bzw. der Vertreter der jeweiligen Güterichterin bzw. des jeweiligen Güterichters zuständig. Die Vertretung erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge:

VRinFG Nagel:	Vertretung durch RinFG Haarmann,
RinFG Haarmann:	Vertretung durch RiFG Peter,
RiFG Peter:	Vertretung durch RinFG Dr. Müller,
RinFG Dr. Müller:	Vertretung durch VRinFG Nagel.

B) Vertretung

1. Kann eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG durch eine Richterin oder einen Richter seines Senats vertreten werden, wird sie oder er durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungsnummer vertreten, wobei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des 15. Senats die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des 1. Senats folgt. Falls eine Vertreterin oder ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats wiederum mit der nächsthöheren Ordnungsnummer die Vertretung. Tritt ein zweiter oder ein weiterer Vertretungsfall ein, geht die Vertretung in dem Senat mit der niedrigeren laufenden Nummer vor. An Sitzungstagen seines Senats wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht zur Vertretung herangezogen, sofern sie oder er an einer Sitzung an dem betreffenden Sitzungstag teilnehmen muss. Vorsitzende vertreten auch für den Fall, dass sie teilzeitbeschäftigt sind. Die Richterinnen und Richter des 17. Senats nehmen in dieser Eigenschaft nicht an der Vertretung teil. Soweit im 17. Senat vertreten werden muss, werden die Vertreterinnen und Vertreter in der Reihenfolge herangezogen, als wäre ein Vertretungsfall im 3. Senat gegeben.

2. Die Regelung gilt für die Vertretung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst die dienstjüngere Richterin bzw. der dienstjüngere Richter des anderen Senats vertritt. Die Bestimmung des Dienstalters richtet sich insoweit nach dem Zeitpunkt der Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter am Finanzgericht. Sollten einem Senat mehrere Proberichterinnen oder Proberichter, Richterinnen oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit zugeordnet sein, richtet sich die Reihenfolge der Vertretung danach, wann der Richterin bzw. dem Richter das Amt übertragen wurde, das er jetzt innehat. Auf die Regelung des § 20 Satz 1 und 2 DRiG wird insoweit Bezug genommen. Eine Richterin oder ein Richter, die oder der zurzeit mehreren Senaten - mit Ausnahme des 17. Senats - nicht nur für Einzelsachen angehört oder zurzeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt oder teilzeitbeschäftigt ist oder zu mehr als 50% für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt ist, wird nicht zur Vertretung in einem anderen Senat herangezogen.

3. Gehört eine Richterin oder ein Richter mehreren Senaten an, so geht die Tätigkeit in dem Senat, dem sie oder er auf Dauer oder überwiegend angehört, der Tätigkeit in dem anderen Senat vor; bei gleichen Bruchteilen geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren laufenden Nummer vor.

4. Eine Richterin oder ein Richter ist ganztägig an der Vertretung gehindert, wenn sie oder er an dem betreffenden Tag Aufgaben der Justizverwaltung oder Aufgaben in Vertretungsorganen der Richter wahrnimmt.

5. Eine Richterin oder ein Richter ist an der Vertretung insbesondere nicht dadurch gehindert, dass sie oder er an einer Vorberatung in dem Senat, in dem sie oder er vertreten soll, nicht teilnehmen kann. Eine Richterin oder ein Richter ist an der Vertretung auch nicht dadurch gehindert, dass in ihrem oder seinem Senat an dem Tag, an dem sie oder er als Vertretung herangezogen werden soll, eine Vorberatung angesetzt ist oder sich die Richterin bzw. der Richter auf eine Sitzung in ihrem oder seinem Senat sonst vorbereiten muss.

C) Aufteilung auf die Senate

1. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Stark
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Greschok *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Schnorr
	Richterin	Helle

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Buchholz	
	Cuxhaven	
	Papenburg	(Eingänge ab 01.01.2019)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Einheitswerte und sonstige Feststellungen nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes, Bodenschätzung, Vermögensteuer, Grundsteuermessbetrag, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Landwirtschaftskammerbeiträge). Hierzu zählen auch Feststellungen nach den §§ 13a, 13b und 13c ErbStG.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

2. Senat

Vorsitzende:	Präsidentin des Finanzgerichts	Hager
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Schildmann *)
	Richterin am Finanzgericht	Sombeck
	Richterin am Finanzgericht	Sutorius

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Braunschweig-Wilhelmstraße	(Eingänge bis 31.12.2015)
	Emden-Norden	(Eingänge bis 31.12.2022; inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Norden ab dem 01.01.2017)
	Hildesheim-Alfeld	(inklusive Eingänge ab 01.01.2019 des ehemaligen Finanzamts Alfeld und Eingänge ab 01.01.2014 des ehemaligen Finanzamts Hildesheim)
	Osnabrück-Land	
	Osnabrück-Stadt	(Eingänge ab dem 01.01.2022)

Zusätzlich die Fälle aus dem ehemaligen Dezernat von Frau Richterin am Finanzgericht Sutorius aus dem 11. Senat. Auf den Präsidiumsbeschluss vom 27.11.2023 mit der Fallliste als Anlage wird Bezug genommen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Prämien und Zulagen (außer Sparzulagen und Eigenheimzulagen).

Streitigkeiten i.S. des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO sowie sonstige selbständige Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen.

Umsatzsteuersachen, sofern es sich um Verfahren aus dem ehemaligen Dezernat von Frau Richterin am Finanzgericht Sutorius im 11. Senat handelt. Auf den Präsidiumsbeschluss vom 27.11.2023 mit der Fallliste als Anlage wird Bezug genommen.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Zimmer (0,9)
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Peter *) (0,9)
	Richter am Finanzgericht	Vorbeck (0,9)
	Richter	Schmidt

VRiFG Zimmer, RiFG Peter und RiFG Vorbeck sind zugleich mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,1 auch Richter des 17. Senats.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Cloppenburg[1)]	(Eingänge bis 31.12.2023)
	Göttingen[2)]	
	Lüneburg	
	Peine	(Eingänge bis 31.12.2022)
	Soltau	(Eingänge bis 31.12.2022)
	Syke	(Eingänge ab 01.01.2021)
	Zeven	(Eingänge ab 01.01.2021).

[1)] Mit Ausnahme der Verfahren 5 K 34/21, 5 K 35/21, 5 K 52/22 und 5 K 55/22, für die weiterhin der 5. Senat zuständig ist.

[2)] Soweit nicht der 17. Senat zuständig ist.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Erbschaft- und Schenkungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbank- und Troncabgabe.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

4. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Mutschler
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	May *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Keß

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Celle	
	Syke[1)]	(Eingänge bis 31.12.2020)
	Verden	(Eingänge ab 01.01.2018)
	Wesermünde	
	Vechta	
	Zeven	(Eingänge bis 31.12.2020)

[1)] einschließlich der ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

5. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Schirp
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Ossinger *)
	Richter am Finanzgericht	Stern
	Richter am Finanzgericht (kr. A.)	Dr. Wuthenow

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Cloppenburg	(Eingänge ab 01.01.2024)

Zusätzlich die Fälle aus dem ehemaligen Dezernat von Herrn Richter am Finanzgericht Stern im 14. Senat, die dem besonderen Arbeitsgebiet des 14. Senats (ohne Kfz-Steuer) zuzurechnen sind. Auf den Präsidiumsbeschluss vom 27.11.2023 mit einer Aufzählung der Verfahren wird verwiesen.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Umsatzsteuersachen der Finanzämter

Aurich-Wittmund bis Hildesheim-Alfeld[1]	
Leer bis Nordenham	(Eingänge ab 01.01.2022)
Oldenburg	(Eingänge ab 01.01.2022)
Osnabrück-Land	(Eingänge ab 01.01.2022)
Osnabrück-Stadt	(Eingänge ab 01.01.2022)

einschließlich der Haftung nach §§ 13c, 13d, 25d und 25e UStG sowie Erlasssachen und Billigkeitsmaßnahmen, in denen Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind, die in den Bereich der Spezialzuständigkeit des Senats fallen oder wenn der Erlass von Zinsen nach § 233a AO begehrt wird, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung nicht auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruht.

[1]Soweit für Eingänge des ehemaligen Finanzamts Hameln nicht der 11. Senat zuständig ist.

Dazu gehören nicht:

a) Rechtsschutzbegehren, mit denen lediglich die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (einschließlich Hinzuschätzungen und Schätzungen des Umfangs einer etwaigen nichtunternehmerischen Nutzung von Gegenständen) oder die Festsetzung von Verspätungszuschlägen angegriffen wird;
b) Stundungs- und andere Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO;
c) Rechtsschutzbegehren wegen Umsatzsteuersonderprüfung und Umsatzsteuernachschau.

Rechtshilfeersuchen (Eingänge 01.01. - 31.12.2023) ohne Ersuchen niedersächsischer Finanzbehörden nach §§ 94, 96 AO, bei Klagen gegen die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sowie für sonstige Rechtsbehelfe und Anträge, soweit kein anderer Senat zuständig ist (Eingänge 01.01. - 31.12.2023);

Die oder der Vorsitzende des 5. Senats ist zuständig für eidliche Vernehmungen und Beeidigungen nach § 158 FGO (Eingänge 01.01. - 31.12.2023).

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Fette
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Bartels *)
	Richterin am Finanzgericht	Mutschler
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Hagena

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Osnabrück-Stadt	(Eingänge vom 01.01.2021 bis 31.12.2021)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Rechtschutzbegehren, die die Besteuerung von Körperschaften betreffen, von gemäß § 1a KStG zur Besteuerung als Körperschaft optierenden Gesellschaften sowie in den Fällen der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG auch die Feststellungsverfahren des Organträgers[1], soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist, für folgende Finanzämter:

Hannover-Land II	(Eingänge ab 01.01.2019)
Hannover-Mitte bis	
Hannover-Süd	
Hildesheim-Alfeld	(Eingänge ab 01.01.2023)
Leer bis Nordenham	
Northeim-Herzberg	(Eingänge ab 01.01.2023)
Oldenburg bis Stade	
Sulingen bis Westerstede	
Winsen bis Zeven	

[1] Für die Feststellungsverfahren nach § 14 Abs. 5 KStG beschränkt auf Eingänge seit dem 01.01.2024.

Rechtsschutzbegehren, bei denen ein Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Beklagter ist.

Rechtshilfeersuchen (Eingänge 01.01. - 31.12.2024) ohne Ersuchen niedersächsischer Finanzbehörden nach §§ 94, 96 AO, bei Klagen gegen die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sowie für sonstige Rechtsbehelfe und Anträge, soweit kein anderer Senat zuständig ist (Eingänge 01.01. - 31.12.2024);

Die oder der Vorsitzende des 6. Senats ist zuständig für eidliche Vernehmungen und Beeidigungen nach § 158 FGO (Eingänge 01.01. - 31.12.2024).

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

7. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Nagel
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Dr. Hahlweg *)
	Richter	Dr. Kindich

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Aurich-Wittmund	(inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Wittmund ab dem 01.01.2019)
	Osnabrück-Stadt	(Eingänge 01.01.2017 - 31.12.2020)
	Quakenbrück	
	Westerstede	(Eingänge bis 31.12.2021)
	Wilhelmshaven	

Besonderes Arbeitsgebiet:

Grunderwerbsteuer

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

8. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Tolzmann
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Ebert *)
	Richter	Willam

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Hannover-Land I
	Oldenburg
	Stade

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

9. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Prof. Dr. Kreft
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Glatz (0,5) *)
	Richter am Finanzgericht	Siesenop
	Richterin	Teuber

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Bad Bentheim	
	Burgdorf	
	Delmenhorst	
	Gifhorn	
	Osterholz-Scharmbeck	(Eingänge ab 01.01.2024)
	Papenburg	(Eingänge 01.01.2016 bis 31.12.2018)
	Uelzen-Lüchow	(Eingänge ab dem 01.01.2021)
	Winsen	(Eingänge ab 01.01.2024)

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

10. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Intemann
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Schramm *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Klüger
	Richter	Harms

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Hannover-Nord	
	Northeim-Herzberg	(Eingänge des ehemaligen Finanzamts Northeim bis 31.12.2014)
	Stadthagen[1)]	

[1)] einschließlich der ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats

Besonderes Arbeitsgebiet:

Rechtschutzbegehren, die die Besteuerung von Körperschaften betreffen, von gemäß § 1a KStG zur Besteuerung als Körperschaft optierenden Gesellschaften sowie in den Fällen der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG auch die Feststellungsverfahren des Organträgers[1], soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist, für folgende Finanzämter:

Aurich-Wittmund bis Gifhorn	
Goslar-Bad Gandersheim	
Göttingen	
Hameln-Holzminden	
Hannover-Land I	
Hannover-Land II	(Eingänge 01.01.2018 bis 31.12.2018)
Hildesheim-Alfeld	(Eingänge bis 31.12.2022; inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Alfeld und Eingänge ab 01.01.2019 des ehemaligen Finanzamts Hildesheim)
Northeim-Herzberg	(Eingänge bis 31.12.2022; inklusive der Eingänge des ehemaligen Finanzamts Herzberg ab dem 01.01.2019 sowie der Eingänge des ehemaligen Finanzamts Northeim)
Stadthagen	
Wilhelmshaven	

[1] Für die Feststellungsverfahren nach § 14 Abs. 5 KStG beschränkt auf Eingänge seit dem 01.01.2024.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzende/r Richter/in am Finanzgericht	N.N.[1]
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Strauß *)
	Richterin am Finanzgericht	Pätz

[1] Ab dem 1. März 2024 wahrgenommen durch VRinFG Blötz.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Northeim-Herzberg	(inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Herzberg und Eingänge des ehemaligen Finanzamts Northeim ab dem 01.01.2018)
	Westerstede	(Eingänge ab dem 01.01.2022)
	Uelzen-Lüchow	(Eingänge bis 31.12.2020)

Besonderes Arbeitsgebiet:

1. Umsatzsteuersachen der Finanzämter

Hameln-Holzminden	(Eingänge des ehemaligen Finanzamts Hameln bis 31.12.2019)
Leer bis Nordenham	(Eingänge bis 31.12.2021)
Northeim-Herzberg	
Oldenburg bis Osnabrück-Stadt	(Eingänge bis 31.12.2021)
Osterholz-Scharmbeck bis Zeven	

einschließlich der Haftung nach §§ 13c, 13d, 25d und 25e UStG sowie Erlasssachen und Billigkeitsmaßnahmen, in denen Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind, die in den Bereich der Spezialzuständigkeit des Senats fallen oder wenn der Erlass von Zinsen nach § 233a AO begehrt wird, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung nicht auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruht.

Dazu gehören nicht:

a) Rechtsschutzbegehren, mit denen lediglich die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (einschließlich Hinzuschätzungen und Schätzungen des Umfangs einer etwaigen nichtunternehmerischen Nutzung von Gegenständen) oder die Festsetzung von Verspätungszuschlägen angegriffen wird;
b) Stundungs- und andere Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO;
c) Rechtsschutzbegehren wegen Umsatzsteuersonderprüfung und Umsatzsteuernachschau.

2. Haftung einschließlich Lohnsteuerhaftung sowie Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung; dazu gehören auch Stundungs- und Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO, die Haftungsschulden betreffen; zur Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gehört auch die Anrufungsauskunft, nicht aber sonstige Maßnahmen und Anordnungen, die lediglich der Vorbereitung einer Lohnsteuerpauschalierung oder Lohnsteuerfestsetzung dienen (z.B. Lohnsteueraußenprüfung, Lohnsteuernachschau, Zwangsgeld wegen

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen, Bildung und gesonderte Feststellung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen)

für folgende Verfahren:

a) Finanzamt Hannover-Nord (Eingänge 01.01.2019 bis 31.12.2019);

b) sämtliche Eingänge im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit Ausnahme der Eingänge des Finanzamts Cloppenburg sowie der Verfahren 14 K 43/20, 14 K 123/20, 14 K 129/10 und 14 K 291/20.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

12. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Blötz
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Müller *)
	Richterin am Finanzgericht	Sander
	Richter	Dr. Mönninghoff

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Hannover-Land II	
	Hannover-Süd	
	Leer	
	Lingen	
	Nienburg	(Eingänge ab 01.01.2022)
	Rotenburg	

Besonderes Arbeitsgebiet:

Verfahren, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen einschließlich derjenigen Verfahren, in denen sich das geltend gemachte Begehren in Anwendung der Datenschutzgrundverordnung ergeben kann. Dies gilt ausschließlich für Verfahren, in denen dieses Begehren isoliert geltend gemacht wird.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

13. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Wienbergen
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Carstens*)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Gercke
	Richter am Finanzgericht	Dr. Breckwoldt

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Emden-Norden	(Eingänge ab 01.01.2023)
	Delmenhorst	(Eingänge bis 31.12.2020)
	Hameln-Holzminden	
	Hannover-Mitte	
	Nienburg	(Eingänge vom 01.01.2021 bis 31.12.2021)[1)]
	Sulingen	
	Winsen	(Eingänge bis 31.12.2023)

[1)] Der 13. Senat ist für die zum Stichtag 21.02.2022 zehn ältesten Eingänge des Finanzamts Nienburg aus der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuständig.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Vollstreckungs- (§§ 249 ff. AO) und Duldungssachen der Finanzämter

Aurich-Wittmund bis Hildesheim-Alfeld

und des Hauptzollamts Braunschweig

außer Aufteilungsbescheide (§§ 268-276, §§ 279-280 AO) und Bescheide im Sinne des § 251 Abs. 3 AO und der §§ 328 ff. AO, soweit sie Zwangsgelder betreffen.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

14. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Cöster
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Haarmann *)
	Richter	Kirchner

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Braunschweig-Helmstedt	
	Nienburg	(Eingänge bis 31.12.2021)[1]
	Soltau	(Eingänge ab 01.01.2023)

[1)] Soweit nicht der 13. Senat zuständig ist.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Haftung (außer Haftung nach §§ 13c, 13d, 25d und 25e UStG) einschließlich Lohnsteuerhaftung sowie Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung; dazu gehören auch Stundungs- und Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO, die Haftungsschulden betreffen; zur Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gehört auch die Anrufungsauskunft, nicht aber sonstige Maßnahmen und Anordnungen, die lediglich der Vorbereitung einer Lohnsteuerpauschalierung oder Lohnsteuerfestsetzung dienen (z.B. Lohnsteueraußenprüfung, Lohnsteuernachschau, Zwangsgeld wegen Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen, Bildung und gesonderte Feststellung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen); die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats, die das besondere Arbeitsgebiet betreffen, (Eingänge bis 31.12.2021),

soweit die Verfahren nicht ausdrücklich dem 11. Senat zugewiesen sind;

Kfz.-Steuer;

Beschlüsse i.S. des § 21 Abs. 3 FGO sowie des § 21b Abs. 6 GVG.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

15. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Haep
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Benedikt *)
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Glatz (0,5)

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Braunschweig-Wilhelmstraße	(Eingänge ab 01.01.2016)
	Goslar-Bad Gandersheim	(inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Bad Gandersheim ab 01.01.2019 und Eingänge des ehemaligen Finanzamts Goslar)
	Nordenham	
	Peine	(Eingänge ab 01.01.2023)
	Osterholz-Scharmbeck	(Eingänge bis 31.12.2023)
	Wolfenbüttel	

Besonderes Arbeitsgebiet:

Vollstreckung (§§ 249 ff. AO) und Duldung, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist, außer Aufteilungsbescheide (§§ 268-276, §§ 279-280 AO) und Bescheide im Sinne des § 251 Abs. 3 AO und der §§ 328 ff. AO, soweit sie Zwangsgelder betreffen.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

17. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Zimmer (0,1)
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Peter *) (0,1)
	Richter am Finanzgericht	Vorbeck (0,1)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Verfahren des Finanzamts Göttingen, soweit der Klagegegenstand Einkünfte aus einer atypischen stillen Gesellschaft betrifft und über das Vermögen eines bzw. einer Feststellungsbeteiligten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und Streitjahre bis einschließlich 2007 betroffen sind (Verfahren, die ab dem 1. September 2022 anhängig werden).

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

D) Mitwirkung an den Sitzungen und Verhinderung

1.1 Zu jeder Sitzung werden jeweils zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. ehrenamtliche Richter aus der Hauptliste des Senats herangezogen.

1.2 Innerhalb der Hauptliste erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter auch nach einem Jahreswechsel in der laufenden Reihenfolge der Liste.

2. Die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter werden in der Reihenfolge der Terminsverfügungen zu den Sitzungen geladen. Erfolgen mehrere Terminsverfügungen am gleichen Tag, so ist die zeitliche Reihenfolge der Sitzungstage maßgeblich.

3. Wenn eine geladene ehrenamtliche Richterin oder ein geladener ehrenamtlicher Richter früher als eine Woche vor der Sitzung eine Verhinderung anzeigt, wird als Ersatz diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter geladen, die oder der in der entsprechenden Hauptliste des Senats der Reihe nach folgt und zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgrund einer späteren Terminsverfügung geladen ist.

4.1 Wenn eine geladene ehrenamtliche Richterin oder ein geladener ehrenamtlicher Richter erst innerhalb einer Woche vor der Sitzung ihre oder seine Verhinderung anzeigt, wird nach fernmündlicher Rücksprache eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der gemeinsamen Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste geladen. Dabei wird zuerst diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter angesprochen, die oder der der bzw. dem zuletzt zu einer Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richterin oder Richter der Hilfsliste nachfolgt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Ladung ist die Reihenfolge des Eingangs der Absagen bei der zuständigen Urkundsbeamtin oder beim zuständigen Urkundsbeamten*; diese ist in der Hilfsliste durch einen Vermerk der zuständigen Urkundsbeamtin oder des zuständigen Urkundsbeamten* festzuhalten.

4.2 Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter am Sitzungstag nicht oder fällt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter vor oder während der Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder zeitweise aus, gilt Ziff. 4.1 für die Zeit der Verhinderung entsprechend.

5. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter geladen, so wird sie oder er auch im Falle der Verhinderung oder der Aufhebung einer anberaumten Sitzung zu einem anderen Termin erst wieder herangezogen, wenn sie oder er von neuem an der Reihe ist.

6. Wird eine Verhandlung vertagt, dann sind zu einem neuen Termin diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter zu laden, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt nicht, wenn der Senat beschlossen hat, dass eine Verhandlung lediglich unterbrochen wird, um sie an einem anderen Tag in gleicher Besetzung fortzusetzen. Im Falle einer Unterbrechung der Verhandlung werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter wieder tätig, ohne dass hierdurch ihre turnusmäßige Heranziehung zu weiteren Sitzungen berührt wird.

* An die Stelle der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten treten ggf. die mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service-Einheiten.